

rud c. 13, n. 18). Echnyostomus hält am Anfang seiner zweiten Katechese an die Photizomenen (Kompetenten) ein Examen über das in der vorhergegangenen Katechese Vorgetragene (Hom. 2 ad illamin.). Zeno von Verona (gegen Ende des 4. Jahrhunderts) sagt zu den Neophyten: „Ihr werdet strenge geprüft.“ Und von einem Kompetenten schreibt er, derselbe habe „die gesegnete Zahl der Prüfungen“ bestanden. Zu Ende des 8. Jahrhunderts schreibt Bischof Theobald von Orléans (De ordine baptismi) mit Bezug auf die Taufe Erwachsener: „Die Sitte der Kirche ist beizubehalten, gemäß welcher die an Ostern zu Tausenden während einiger Tage geprüft werden sollen (scrutentur), damit die Sacramente des Lebens Unterrichts und Befehrs und mit reinem Herzen und ächtem Glauben Hinzutretenden gespendet werden.“ Von der Taufe der Kinder aber sagt er: „Reif ummündige Kinder eine Erklärung des Symbolum nicht fassen können, so muß man sie, sobald sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen sind, belehren, damit sie die Geheimnisse des Glaubens und die Mysterien ihres Bekenntnisses wahrhaft glauben und sorgfältig bewahren“ (Probst, Geschichte der katholischen Katechese, Breslau 1886, 52 und 83).

Der Unterricht der getauften Kinder lag in erster Reihe den Eltern ob. Schon die apostolischen Constitutionen mahnen: „Christliche Väter, unterrichtet eure Kinder von Jugend auf im Worte des Herrn; selbst mit Schlägen züchtigt sie und machet sie unterwürfig. Von Kindheit an unterweist sie in den heiligen Schriften“ (Const. apost. 4, 11). Die Synode von Arles (813) macht es im 19. Canon den Eltern zur Pflicht, die Kinder im Christenthum zu unterweisen; englische Kirchengesetze um 960 verordnen im 17. Canon, daß die Eltern ihre Kinder des Vaterunsers und den Glauben lehren und sie an das christliche Leben gewöhnen (Canones sub Edgare rege editi, bei Wilkins, Conc. Britann. et Hiberniae I, Lond. 1737, 226). Berthold von Regensburg (gest. 1272) erinnert die Eltern daran, daß sie am jüngsten Tage Rechenschaft ablegen müssen, ob sie ihre Kinder zum Guten angeleitet und vom Bösen abgehalten und sie „das pater noster und den glauben“ gelehrt haben. Unaufmerksam schärft die Kirche diese Pflicht den Eltern an, und so konnte Eochläus im J. 1533 schreiben: „Ich weiß, daß bei den Deutschen vor der Entdeckung des Luthertums Kinder, sobald sie zu sammeln anfangen, von den Eltern das Vaterunser, den englischen Gruß, das Symbolum und das Decalog lernten, so daß sie beten konnten, ehe sie recht zu sprechen und fest zu gehen vermochten. . . Die Mütter oder Mägde brachten sie auf den Arm in die Kirche, damit sie der heiligen Messe, feierlich und den Gesängen beizuwohnen und so die inneren Gebräuche unserer Religion vor dem Erwachen der sinnlichen Bosheit sehend und hörend erlernten und gleichsam mit der Milch einsogen, und das thun und beobachteten die Katholiken heute

noch“ (Otto, Joh. Eochläus, Breslau 1874, 3). Wenn die Eltern die Pflicht der christlichen Unterweisung ihrer Kinder nicht erfüllen wollten oder konnten, so hatten dafür die Pächten („des Kindes gote“, wie Berthold von Regensburg sagt) einzutreten, und deshalb durfte niemand zur Pächenschaft zugelassen werden, der nicht wenigstens den Glauben und das Vaterunser konnte. Die schärfsten im J. 813 die Synoden von Arles (can. 19) und Mainz (can. 47), sowie das Nachener Capitulare ein; ebenso im 15. Jahrhundert die ermländischen Synoden (Hipler, Christl. Lehre und Erziehung in Ermland und im preussischen Ordensstaate während des M.-A., Braunsberg 1877, 32) und die im J. 1480 von Erzbischof Diether herausgegebene Agenda Moguntina (Moufang, Die Mainzer Katechismen von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Mainz 1877, 4 u. 5). Aufgabe des Clerus war es, nicht nur die Eltern und Pächten zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Kinder anzuweisen, sondern auch Jung und Alt selbst im Glauben und in den Geboten zu unterrichten und auf den Empfang der heiligen Sacramente vorzubereiten. Die Synoden zu Gran (im J. 1114, can. 2), Beziers (im J. 1246, can. 7) und Albi (im J. 1254, can. 17) befahlen deshalb den Pfarrern, dem Volke an allen Sonn- und Festtagen die Glaubensartikel zu erklären. Letztere Synode verordnete weiter (can. 18), von den Eltern sollten an diesen Tagen alle Knaben vom siebenten Jahre an in die Kirche gebracht werden, um im katholischen Glauben unterrichtet zu werden und das Credo, Pater noster und Ave Maria zu erlernen. Thomas von Aquin lehrt (Summa theol. 3, q. 71, a. 4 ad 3): Secunda est instructio, qua quis eruditur de fidei rudimentis, et qualiter se debeat habere in susceptione sacramentorum, et haec pertinet secundario quidem ad ministros, principaliter autem ad sacerdotes. Diese Pflicht mußten die Priester um so pünktlicher erfüllen, da das zwölfte allgemeine (vierie lateranensische) Concilium im J. 1215 unter schwerer Kirchenstrafe verordnet hatte, daß jeder katholische Christ, sobald er zu den Unterscheidungsjahren (als solche galten das siebente oder achte Lebensjahr) gekommen sei, jährlich wenigstens einmal seine Sünden beichte und zur österlichen Zeit die heilige Communion empfangen. Diese Verordnung, sagt Hipler (a. a. O. 37), machte die Einrichtung eines stetigen kirchlichen Religionsunterrichtes, einer Art von Schulkatechese für die heranwachsende christliche Jugend, geradezu notwendig. An die Stelle des alten Katechumenats war die christliche Schule getreten, welche vor Allem die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend im Geiste der Kirche bezweckte. Die neueren Forschungen haben nachgewiesen, daß im christlichen Abendlande seit Abschluß der Völkerwanderung neben den Kloster-, Dom- und Stiftsschulen überall Pfarrschulen entstanden, und daß die Behauptung des Protestantens Hepp (Gesch.